

RS OGH 1993/7/15 8Ob548/93, 1Ob32/93 (1Ob33/93), 4Ob1063/95, 5Ob226/02z, 7Ob302/04v, 7Ob311/04t, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1993

Norm

ZPO §261 Abs3

ZPO §465 Abs1

ZPO §520 Abs1 E3

ZPO §521 Abs1

Rechtssatz

Der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels hat dann nicht zu gelten, wenn zwei verschiedene in einer Ausfertigung zusammengefasste Entscheidungen angefochten werden (Ablehnung von RZ 1982/40), so bei Verwerfung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und Klagsstattgebung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 548/93
Entscheidungstext OGH 15.07.1993 8 Ob 548/93
Veröff: EvBl 1994/59 S 280 = RZ 1994/78 S 284
- 1 Ob 32/93
Entscheidungstext OGH 25.01.1994 1 Ob 32/93
Auch; Veröff: SZ 67/7
- 4 Ob 1063/95
Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 1063/95
Abweichend; Beisatz: Wenn in eine Entscheidungsausfertigung mehrere Entscheidungen mit verschiedenen langen Rechtsmittelfristen aufgenommen sind, gilt die in Frage kommende längste Rechtsmittelfrist. Der gesonderten Anfechtung mehrerer getrennt ausgefertigter Entscheidungen zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist steht der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels nicht entgegen. (T1)
- 5 Ob 226/02z
Entscheidungstext OGH 15.10.2002 5 Ob 226/02z
Auch; Beisatz: Der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels hat dann nicht zu gelten, wenn Rechtsmittel verfahrensrechtlich unterschiedlicher Natur gegen prozessual völlig verschieden geartete, wenn auch in einer Ausfertigung zusammengefasste Entscheidungen zu erledigen sind. (T2)

Beisatz: Die Einheitlichkeit der Rechtsmittelfrist steht der Ausnahme vom Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels nicht entgegen. (T3)

Beisatz: Hier: In eine Ausfertigung aufgenommenen Beschluss, mit dem das Verfahren hinsichtlich eines Teils des Antrages als nichtig aufgehoben und in das streitige Verfahren verwiesen wurde, und Sachbeschluss. (T4)

- 7 Ob 302/04v

Entscheidungstext OGH 22.12.2004 7 Ob 302/04v

Auch; Beis wie T2

- 7 Ob 311/04t

Entscheidungstext OGH 16.03.2005 7 Ob 311/04t

Auch

- 1 Ob 92/09z

Entscheidungstext OGH 09.06.2009 1 Ob 92/09z

Auch; nur: Der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels hat dann nicht zu gelten, wenn zwei verschiedene in einer Ausfertigung zusammengefaßte Entscheidungen angefochten werden. (T5)

Beisatz: Hier: Entscheidung über Rekurs und Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen bestimmter Äußerungen im Rekurs in einer Ausfertigung. (T6)

- 4 Ob 121/10p

Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 121/10p

Vgl; Beisatz: Hier: Getrennte Einbringung von Revision und Revisionsrekurs. (T7)

- 1 Ob 217/11k

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 217/11k

Auch; nur T5; Beis wie T2; Beisatz: Für das Außerstreitverfahren siehe RS0127342. (T8); Veröff: SZ 2011/137

- 8 Ob 22/13p

Entscheidungstext OGH 05.04.2013 8 Ob 22/13p

Auch

- 2 Ob 192/12t

Entscheidungstext OGH 25.04.2013 2 Ob 192/12t

Beisatz: Dies gilt auch im Fall einer aus einem aufhebenden Beschluss und einem abweislichen Endurteil zusammengesetzten Entscheidung des Berufungsgerichts, auch wenn diese Entscheidungen regelmäßig in einer Entscheidung zusammengefasst werden. (T9); Veröff: SZ 2013/43

- 6 Ob 40/17a

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 6 Ob 40/17a

Vgl; Beisatz: Hier: Zurückweisung der Revision und Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Berufungsgericht. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0040202

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at